u. dauert 3 Tage, aber auch am vorhergehenden u. dem folgenden Sonntage wird der Schützenplatz besucht; am letztern, „dem lustigen Sonntage", findet auch das sog. Magistratsessen statt. An den 3 Schießtagen Morgens um halb neun Uhr ist der Ausmarsch der Schützen unter der Leitung zweier Schützendeputirten vom Rathhause ab (an einem Tage vor dem Hause des Landdrosten, des Stadtdirectors und des zeitigen Schützenherrn vorbei) nach dem Schützenplatze. Jeder Bürger (ausgenommen Staatsdiener, Lehrer, Ärzte u. Wundärzte) hat die ersten 3 Jahre nach seinem Bürgerwerden die Verpflichtung des Ausmarsches, oder muß sich durch Zahlung von 1 ℛ für jeden Tag lösen; falls er durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, muß der ausfallende Ausmarsch im folgenden Jahre nachgeholt werden. — Wer nicht am Ausmarsche theilgenommen hat, kann die Abgabenfreiheit und die andern Nebengewinne nicht erwerben, auch nicht die Decoration des besten Mannes tragen; völlig befreit vom Ausmarsche sind jedoch die Mitglieder des Magistrats, gewesene Schützendeputirte und Männer über 60 Jahre; auch kann in geeigneten Fällen vom Magistrate Dispensation vom Ausmarsche ertheilt werden; zur Zeit des Ausmarsches zu leistender Bürgerwehrdienst befreit und befähigt zu allen Gewinnen, gleich als ob mit ausmarschirt wäre. Die Deputirten, der Secretair, die Adjutanten und Bruchmeister tragen beim Ausmarsche Degen und porte épée; die Schützen anständige bürgerliche Kleidung, runden Hut mit Kleeblatt und Eichenlaub und brauchbares Schießgewehr. Jeder Schütze, der gegen die Ordnung des Zuges verstößt, verfällt in eine Strafe von 8 ßß bis 2 ℛ; wer mit geladenem Gewehre marschirt, in eine Strafe von 50 ℛ, welche vom Magistrate in Gefängnißstrafe verwandelt werden kann; wer während des Marsches schießt, wird um das Doppelte gestraft. Wer früher mit criminiller Strafe belegt war, oder öffentliche Armenunterstützung empfängt, ist nicht befugt, am Freischießen theilzunehmen. Es wird nur mit gezogenen Büchsen geschossen, und zwar vor der ersten Scheibe mit dem sog. gezogenen Gewehre auf 50 Schritt, vor der zweiten mit der Pirschbüchse auf 275 Schritt und vor der dritten mit der Pirschbüchse auf 250 Schritt. Jedes Gewehr muß vor dem Schießen mit einem besondern Zeichen versehen werden; Ausnahmen sind nur bei Fremden zulässig. Der Gebrauch des Diopters ist gänzlich untersagt. Vor der ersten Scheibe dürfen drei Schützen, vor der zweiten und dritten aber nur zwei aus demselben Gewehre schießen, bei Verlust sämmtlicher aus dem Gewehre geschehenen Schüsse; der Eigenthümer des Gewehrs wenn er an der Unordnung schuld ist, soll außerdem mit 1 ℛ gestraft werden. Wenn Jemand an einem Schießtage aus einem andern Gewehre als dem, womit er angefangen, vor einer Scheibe schießt, ist er, wenn er nicht vorher dem Deputirten die Untauglichkeit des erstern Gewehrs dargethan hat, aller vor der fragl. Scheibe an dem Tage gemachten Schüsse verlustig. Jeder Schütze ist berechtigt, vor der Scheibe, für die er Satzgelder bezahlt hat, vier Schüsse zu thun. Nur 6 Schützen dürfen vor jeder Scheibe zu gleicher Zeit das Gewehr aufgenommen haben und nur die drei ersten derselben sich im Stande aufhalten. Die Aufnahme des Gewehrs im Schießstande geschieht der Reihe nach; nur den Mitgliedern des allg. Magistrats und den in Function befindlichen Schützenvorstehern und dem Secretair ist der Vortritt gestattet. Der Schütze, der einen Meldeschuß gethan hat, empfängt darüber ein Blechzeichen, welches sofort im Deputirten-Zimmer abzugeben ist. Das Schießen wird durch ein Abends 8 Uhr von den Deputirten zu gebendes Zeichen beendet, kann jedoch ausnahmsweise bis zu einer Stunde verlängert werden. Sofort nach Beendigung des Schießens werden die Gewinner durch Abzirkelung der Scheiben Seitens der Deputirten ermittelt; ausnahmsweise kann die Abzirkelung der geringeren Gewinne bis zum nächsten Morgen verschoben werden. Die Satzgelder betragen vor der ersten Scheibe 18 ßß, vor der zweiten 14 ßß, vor der dritten 10 ßß; sie müssen vor 4 Uhr Nachmittags für jeden Schießtag angemeldet und gezahlt sein. Hauptgewinne werden aus den Satzgeldern gebildet, nach den desfalls geltenden Tabellen; die Zahlung derselben geschieht am folgenden Tage, Nachmittags 5 Uhr, falls nicht von den Deputirten durch öffentliche Bekanntmachung eine andere Zeit dazu festgesetzt wird. Die Nebengewinne bestehen theils in barem Gelde, theils aus den sechs Hausfreiheiten; sie können nur von den Schützen gewonnen werden, welche Bürger der Stadt sind, und in selbiger ihr Domicil und das Bürgerrecht gehörig conservirt haben; Hausbesitzer können die Nebengewinne, erlangen, selbst wenn sie nicht in d. Stadt wohnen.

Über die Ausschießung der „Hausfreiheiten" sowie über etwaige besondere Magistrats-Preise wird bei jedem Schießen das Erforderliche durch den Magistrat oder das Schützen-Collegium bekannt gemacht. Jeder Bürger, welcher den Vorschriften der Schützen-Ordnung nachgekommen ist, hat, sobald er vor einer Scheibe bester Mann geworden, das Recht, die Decorationen des besten Mannes am folgenden Tage beim Ausmarsche zu tragen; wer nicht zum Tragen der Decoration berechtigt, erhält einen Ehrenkranz für den Ausmarsch. Der Schützen-Verein hat seine besondere, unter der Direction des Schützen-Collegiums stehende Casse, aus der die behuf des Schützenwesens und Freischießens erforderlichen Ausgaben getragen werden.

Wenn die Bürgerwehr als solche sich bei dem Schützenfeste betheiligt, gelten folgende Bestimmungen: 1) der Marsch wird vom General-Commando der Bürgerwehr geleitet; 2) sämmtliche Ausmarschirende tragen die Bürgerwehrbinde und Cocarde mit Eichenlaub; 3) die Compagnie-Adjutanten der Bürgerwehr haben für jeden Tag ein genaues Verzeichniß der Mitglieder ihrer Compagnien, welche am Marsche theilnehmen, an die Schützen-Deputirten einzuliefern; 4) die Abtheilungen der Bürgerwehr sind vom Commando so zeitig zu versammeln, daß sie um 8 Uhr vor dem Rathhause an den ihnen anzuweisenden Plätzen eintreffen können, 5) das Schützen-Collegium ist ermächtigt, nöthigenfalls einen dritten Adjutanten zu ernennen; 6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Zuges getroffenen Anordnungen und Strafen, wie solche hinsichtlich der Schützen festgestellt sind, finden auch auf die Bürgerwehr Anwendung; 7) es bleibt der Bürgerwehr unbenommen, für etwa anzuordnende Festlichkeiten besondere Ausschüsse zu erwählen, welche jedoch verpflichtet sind, mit dem Schützen-Collegium Rücksprache zu nehmen und dessen etwaige Bedenken zu berücksichtigen; 8) die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Schützenfeste wird vom General-Commando der Bürgerwehr übernommen. (Schützenordn. vom 18. Juni 1849.)

Spaziergänge.

Einen der frequentesten Spaziergänge bietet die „Eilenriede", das große in der Nähe der Stadt befindliche Gehölz. Mehre in derselben belegene ehemalige Thurmwarten sind jetzt in Lustörter umgewandelt, als: Neue Haus, Lister Thurm, Steuerndieb, Pferdethurm, Kirchröder Thurm, Bischofshol, Döhrener Thurm.

In dem ½ Stunde vom Kirchröder Thurme entfernten Thiergarten (mit etwa 230 Dammhirschen), wohin man auch auf der Eisenbahn gelangen kann, befindet sich gleichfalls ein Kaffeehaus. — Die sog. Wälle mit ihren Anlagen werden fleißig zu Promenaden benutzt, und die Herrenhäuser Allee mit den daran liegenden Königlichen Gärten („Georgengarten" und „Monbrillant") ist selten von Besuchern leer.

Marieninsel, eine durch den Stadtgraben zwischen dem Clever- und Calenbergerthore gebildete Insel, die im Jahre 1843 zu einem Vergnügungsgarten mit Kaffeehaus eingerichtet wurde; seit 1847 ist daselbst auch ein Sommertheater.

Die Gärten des Forstmeisters von Alten (in Linden) und der Gräfin v. Wangenheim (nahe der Herrenhäuser Allee) sind dem Publikum geöffnet und werden fleißig besucht, ebenso Bellavista, Garten und Sommerwohnung der Ministerin v. Schulte.

Die sonstigen besuchtesten Vergnügungsörter in der Nähe der Stadt sind:

1) außerhalb des Calenbergerthors: Benther Berg, Bettenser Berg, Limmer Brunnen, Lindener Berg;

2) außerhalb des Cleverthors: Die Burg;

3) außerhalb des Neuenthors: Das Schützenhaus und der Schnellegraben;

4) außerhalb des Steinthors: Das Odeon;

5) außerhalb des Bahnthors: Tivoli, mit einem Sommertheater, dessen geschützter Zuschauerraum über 2000 Personen fassen soll. Die Eilenriede (s. oben).

Handel.

Lebensmittel.

24jährige Durchschnittspreise der Getreide (1ster Preisbezirk: Marktort Hannover) in den Monaten Novbr. u. Decbr. d. J. 1830 bis 1853 incl.: Weizen 1 ℛ 7 ggr 1 ₰, Rocken 23 ggr 6 ₰, Gerste 17 ggr, 11 ₰ Hafer 10 ggr 11 ₰. (Bek. d. K. Landdr. v. 8. Mai. 1854.)

Marktpreise vom 15. Nov. 1854: Weizen Ht. 2 ℛ 4 ggr bis 2 ℛ 6 ggr, Rocken Ht. 1 ℛ 14 ggr bis 1 ℛ 18 ggr 8 ₰, Gerste Ht. 1 ℛ 6 ggr bis 1 ℛ 6 ggr 8 ₰, Hafer Ht. 17 ggr 4 ₰ bis 18 ggr, Erbsen Ht. 1 ℛ 20 ggr bis 2 ℛ, Linsen Ht. 2 ℛ 12 ggr bis 2 ℛ 16 ggr, Bohnen Ht. 1 ℛ 12 ggr bis 1 ℛ 13 ggr 4 ₰, Kartoffeln Ht. 12 ggr bis 13 ggr 4 ₰, Eier Schock 18 ggr bis 20 ggr, Butter ℔ 5 ggr 4 ₰ bis 6 ggr.

Vom Mag. ist mit Genehmigung des K. Ministeriums d. J. die Mahltaxe für die Mühlen in hies. Stadt seit 1. Jan. 1853 festgesetzt:

für 100 ℔ Weizen	auf	5 ggr	8 ₰
„ „ „ Rocken	„	4 „	— „
„ „ „ Brodschrot	„	3 „	— „

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: C 91, 1855, [202] - 88;89
PUBLIC DOMAIN